Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/642

28.3.2025

BESCHLUSS (EU) 2025/642 DES RATES

vom 24. März 2025

zur Änderung des Beschlusses 98/481/EG zur Anerkennung der externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

gestützt auf die Empfehlung EZB/2025/6 der Europäischen Zentralbank vom 12. Februar 2025 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Europäischen Zentralbank [1],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft werden, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden.

(2) Das Mandat der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als der externe Rechnungsprüfer der EZB endete nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2024. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2025 einen externen Rechnungsprüfer zu bestellen.

(3) Die EZB hat die Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als externen Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2025 bis 2029 ausgewählt, mit der Option, das Mandat um bis zu zwei zusätzliche Geschäftsjahre, d. h. bis 2030 oder 2031, zu verlängern.

(4) Der EZB-Rat hat dem Rat daher empfohlen, die Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als den externen Rechnungsprüfer der EZB für die Geschäftsjahre 2025 bis 2029 zu bestellen, mit der Option, das Mandat um bis zu zwei zusätzliche Geschäftsjahre, d. h. bis 2030 oder bis 2031, zu verlängern.

(5) Gemäß der Empfehlung des EZB-Rates sollte der Beschluss 98/481/EC [2] des Rates entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 des Beschlusses 98/481/EG erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Forvis Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft wird als der externe Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank für die Geschäftsjahre 2025 bis 2029 anerkannt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die EZB gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. März 2025.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIEKIERSKI

---

[1] ABl. C, C/2025/1362, 21.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/c/2025/1362/oj.

[2] Beschluss 98/481/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Anerkennung der externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank (ABl. L 216 vom 4.8.1998, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/1998/481/oj).